



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 22.06.2022

Landesamt für Verfassungsschutz – Mitarbeiter

Hintergrund

Die dreiköpfige Behördenleitung beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Thomas Haldenwang, Sinan Selen und Dr. Felor Badenbug) besteht aus zwei eingebürgerten Deutschen aus dem islamischen Kulturkreis.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele eingebürgerte Deutsche arbeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz (bitte in absoluten Zahlen, in Prozent und Entwicklung seit 2010 angeben)? 3
2. Wie viele dieser eingebürgerten Deutschen entstammen dem islamisch geprägten Kulturkreis (bitte ab dem Jahr 2010 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)? 3
3. Welche Anstrengungen werden unternommen, um eine breite Diversität innerhalb der Mitarbeiterschaft sicherzustellen und um bspw. einen Überhang bei den eingebürgerten Deutschen aus dem islamischen Kulturkreis zu vermeiden? 3
4. Wie ist die personelle Zusammensetzung der Mitarbeiter derjenigen Abteilung, bei der der islamistisch geprägte Antisemitismus intern beim Landesamt für Verfassungsschutz bearbeitet wird, wenn das Kriterium eingebürgerter Deutscher und eingebürgerter Deutscher aus dem islamischen Kulturkreis herangezogen wird? 3
5. Wie wird die objektive Bearbeitung des Gegenstands islamistisch geprägter Antisemitismus durch Mitarbeiter, die eingebürgerte Deutsche aus dem islamischen Kulturkreis sind und über entsprechende familiäre Bande in diesen Kulturkreis verfügen, gewährleistet? 3
6. Wird dies nur im Einstellungsverfahren oder fortlaufend überwacht? 3
- 7.1 Wird der islamistisch geprägte Antisemitismus innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz den rechtsradikalen Umtrieben zugeordnet? 4
- 7.2 Führt dies u. U. zu einem „Herbeischreiben“ einer „rechten Gefahr“ für unser demokratisches System? 4

8. Unterhält das Landesamt für Verfassungsschutz für seine Mitarbeiter, die eingebürgerte Deutsche aus dem islamisch geprägten Kulturkreis sind, Gebetsräume oder hält es diese in räumlicher Nähe bereit?	4
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.07.2022

1. **Wie viele eingebürgerte Deutsche arbeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz (bitte in absoluten Zahlen, in Prozent und Entwicklung seit 2010 angeben)?**
2. **Wie viele dieser eingebürgerten Deutschen entstammen dem islamisch geprägten Kulturkreis (bitte ab dem Jahr 2010 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?**
3. **Welche Anstrengungen werden unternommen, um eine breite Diversität innerhalb der Mitarbeiterschaft sicherzustellen und um bspw. einen Überhang bei den eingebürgerten Deutschen aus dem islamischen Kulturkreis zu vermeiden?**
4. **Wie ist die personelle Zusammensetzung der Mitarbeiter derjenigen Abteilung, bei der der islamistisch geprägte Antisemitismus intern beim Landesamt für Verfassungsschutz bearbeitet wird, wenn das Kriterium eingebürgerter Deutscher und eingebürgerter Deutscher aus dem islamischen Kulturkreis herangezogen wird?**
5. **Wie wird die objektive Bearbeitung des Gegenstands islamistisch geprägter Antisemitismus durch Mitarbeiter, die eingebürgerte Deutsche aus dem islamischen Kulturkreis sind und über entsprechende familiäre Bande in diesen Kulturkreis verfügen, gewährleistet?**
6. **Wird dies nur im Einstellungsverfahren oder fortlaufend überwacht?**

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 94 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sind ausschließlich Eignung, Leistung und Befähigung die maßgeblichen Kriterien für den Zugang zu öffentlichen Ämtern. Die Frage nach einer möglichen ausländischen Herkunft oder Abstammung bei der Einstellung deutscher Bewerber ist dienstrechtlich nicht relevant und wird daher nicht gestellt. Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl Beschäftigter mit Migrationshintergrund sowie „eingebürgerter Deutscher“ beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht beziffern lässt.

Darüber hinaus hat die Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer Religionsgemeinschaft bei der Einstellung keine Relevanz und wird daher nicht erfasst.

Überdies könnte die Erhebung solcher Angaben mittels Bewerbungsunterlagen oder in einem Vorstellungsgespräch die Diskriminierungsvermutung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auslösen.

Nach dem GG, der BV sowie dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis

ohnehin nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG und der BV bekennt und für diese eintritt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG). Die Grundsätze zur Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf ihre Verfassungstreue sind in der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) geregelt. Nach der VerftöDBek dürfen Personen, die verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickeln, bereits nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Für alle Personen, die beim BayLfV tätig werden sollen, wird daneben gemäß Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Nr. 3 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vor der Einstellung eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) durchgeführt.

Darüber hinaus sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten aktiv innerhalb und außerhalb des Diensts für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Für die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst gilt dies in gleicher Weise (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L). Bei der Ausübung des Diensts sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit bereits durch Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen der staatlichen Neutralitätspflicht.

Auch dem BayLfV ist Diversität und Vielfalt ein besonderes Anliegen. Aufgrund seines gesetzlichen Auftrags, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, ist es die Zielsetzung des BayLfV, in seiner Belegschaft die deutsche Gesellschaft in ihrer Vielfalt und Diversität widerzuspiegeln.

Jenseits dieser gesetzlichen Vorgaben besteht kein Raum für – offenkundig gegen verfassungsrechtlich verbriefte Grund- und Menschenrechte verstoßende – Differenzierungen nach Ethnie, Religion, Abstammung etc.

7.1 Wird der islamistisch geprägte Antisemitismus innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz den rechtsradikalen Umtrieben zugeordnet?

Nein. Der islamistisch geprägte Antisemitismus wird innerhalb des Phänomenbereichs Islamismus bearbeitet, sodass keine Zuordnung zum Rechtsextremismus erfolgt. Insofern sei auch auf die Ausführungen in dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2021, Seite 40 ff. verwiesen.

7.2 Führt dies u.U. zu einem „Herbeischreiben“ einer „rechten Gefahr“ für unser demokratisches System?

Entfällt.

8. Unterhält das Landesamt für Verfassungsschutz für seine Mitarbeiter, die eingebürgerte Deutsche aus dem islamisch geprägten Kulturkreis sind, Gebetsräume oder hält es diese in räumlicher Nähe bereit?

Das BayLfV hält keine Räumlichkeiten für die Religionsausübung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.